

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	28.01.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	28.01.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Personalwirtschaftliche Maßnahme 2010 (Altersteilzeit)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt/der Rat beschließt:

1. In Abänderung der bisherigen Praxis wird den Beamtinnen und Beamten aufgrund von Anträgen, die ab dem 01.01.2010 gestellt werden, Alterszeitzeit entsprechend den Regelungen des § 65 LBG NRW gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hat, die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 31.12.2012 beginnt und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Durch die Gewährung von Altersteilzeit soll der Personalaufwand reduziert werden.
2. Ebenfalls in Abänderung der bisherigen Praxis wird Tarifbeschäftigten nach dem Zeitablauf des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit per 31.12.2009 aufgrund von Anträgen ab dem 01.01.2010 keine Altersteilzeit mehr gewährt. Hier bleiben die evtl. Ergebnisse in den bevorstehenden Tarifverhandlungen abzuwarten.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld gewährte seit dem Jahr 2000 auf Antrag Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr im Teilzeit- oder im Blockmodell. Voraussetzung für die Gewährung von Altersteilzeit ist jeweils, dass dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen und keine Ausweitung der Personalkosten erfolgt.

Während für die Beamtinnen und Beamten Altersteilzeit nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt wurde bestand für Tarifbeschäftigte ab dem 60. Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit. Rechtsgrundlage hierfür war § 78 d LBG NRW a. F. i.V.m. der Altersteilzeitzuschlagsverordnung sowie für Tarifbeschäftigte der Altersteilzeittarifvertrag.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes ab dem 01.04.2009 ausdrücklich die Regelung zur Gewährung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte in § 65 LBG um weitere 3 Jahre bis längstens zum 31.12.2012 verlängert. Dagegen ist der Altersteilzeittarifvertrag zum 31.12.2009 ausgelaufen. Für Tarifbeschäftigte soll in den anstehenden Tarifverhandlungen über eine evtl. neue Regelung für die Altersteilzeit verhandelt werden. Das Ergebnis ist abzuwarten. Für Beamte/innen sollte dagegen bereits jetzt von der gesetzlichen Möglichkeit des § 65 LBG weiter Gebrauch gemacht werden, jedoch aus finanziellen Gründen erst ab dem 60. Lebensjahr.

Zur Finanzierung der Altersteilzeit (ATZ) sind Rückstellungen zu bilden

- zur Aufstockungsleistung sofort in voller Höhe (Aufstockung von 50% auf 83%)
- für den Erfüllungsrückstand jährlich während der Arbeitsphase.

Ab Beginn der Freistellungsphase wird die ATZ über Auflösungen der Rückstellungen finanziert.

- Ab dem Beginn der ATZ wird die Aufstockungsrückstellung jährlich aufgelöst.
- Ab dem Beginn der Freistellungsphase wird die Rückstellung für den Erfüllungsrückstand aufgelöst.

Wird ATZ max. nur für 5 Jahre statt bisher max. 10 Jahre gewährt, halbiert sich die Rückstellung (bei A 11/A 12 statt ca. 78.000 € dann ca. 39.000 €). Erfolgt die ATZ zunächst nur bei Beamten/innen werden rd. 2/3 ATZ-Fälle entfallen.

Durch die Gewährung von Altersteilzeit wird zusätzliche Fluktuation im Personalbestand erzeugt. Diese Fluktuation ist in den vergangenen Jahren auch genutzt worden, Personalkosten einzusparen, indem z. B. 75% der Personalkosten unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmereiche einzusparen waren. Auch für die jetzt notwendige Haushaltskonsolidierung soll durch die vorgeschlagene Gewährung von Altersteilzeit Personalaufwand eingespart werden. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft und dokumentiert. Dabei wird nicht jede einzelne Maßnahme immer unmittelbar zu Einsparungen führen. Jedoch werden ggfl. auch Umsetzungsketten in Gang gesetzt, aus denen sich dann Einsparungen durch z. B. die Einstellung jüngerer Beamte/innen ergeben.

Hinsichtlich der im Jahr 2009 auf der Grundlage des § 6 Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen gezahlten Leistungsprämien an die Beamten/innen entfällt für 2010 eine Zahlung, da nach dem ab 01.01.2010 geltenden Nothaushaltsrecht (§ 82 GO NRW, Übergangswirtschaft) auch nach Rückfrage bei der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold solche Zahlungen erst nach Ablauf von 2 Jahren nach Beginn der dauerhaften Haushaltsführung ggfl. in Betracht kommen.

Damit entfallen für den Haushalt 2010 Zahlungen von rd. 475.000 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

L ö s e k e

